



Badischer Kegler – und Bowlingverband e.V.

Schiedsrichterordnung

Stand: 01.07.2008

Badischer Kegler – und Bowlingverband e.V.

Schiedsrichterordnung

1.0 Vorwort

Wenn im Text der Ordnung die männliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter mit Frauen oder Männern besetzbar.

Die Schiedsrichterordnung regelt die Spielleitung auf allen Ebenen der Sektion Classic des DKBC / BKBV auf der Grundlage der sportlichen Fairness, der Achtung der Sportlerinnen und Sportler und unter Beachtung der DKBC - Sportordnung und den Zusatz-Durchführungsbestimmungen des BKBV.

Änderungen der Schiedsrichterordnung des BKBV müssen im Landesschiedsrichter - ausschuss der Sektion behandelt und vom Vorstand des BKBV bestätigt werden.

Zusätzliche Festlegungen, die im Widerspruch zu dieser Schiedsrichterordnung stehen sind nicht zulässig.

Die Sektion - Classic im BKBV ist verpflichtet, eine Arbeitsgruppe Schiedsrichter zu bilden. Vorsitzender ist der Landesschiedsrichterwart.

Den Einsatz der Schiedsrichter in den Ligen des DKBC, den Ligen des BKBV, bei Landesmeisterschaften und Ländervergleichen koordiniert der Landesschiedsrichterwart in Abstimmung mit dem für die Sektion zuständigen Schiedsrichterwart.

Bei anderen, über der Landesebene stehenden Wettbewerben, können ebenfalls Schiedsrichter beim zuständigen DKBC Schiedsrichterwart beantragt werden.

Der Landesverband Baden (BKBV) regelt die Aus- und Fortbildung für Schiedsrichter (B- und C-Lizenz) gemäß den Ausbildungsvorschriften des DKBC sowie den Einsatz von Schiedsrichtern.

Der Schiedsrichter muss neutral und korrekt sein.

2.0 Allgemeines

2.1 Zur Durchführung eines der BKBV- Zusatz - Durchführungsbestimmungen entsprechenden Sportbetriebes ist es erforderlich, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter zur Verfügung stehen.

2.2 Die Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern der Lizenzstufe B und C sowie deren Fortbildung sind in den Ausbildungsvorschriften des DKBC geregelt und werden vom Landesschiedsrichterausschuss entsprechend der Schiedsrichter - Ordnung des BKBV ergänzt.

2.3 Ein Schiedsrichter hat stets ordnungsgemäß gekleidet zu sein. Dazu gehören:
- weißes Hemd bzw. weiße Bluse, Kurz - oder Langarm, auch Polo- oder Sweatshirt, Zusatzfarbe rot
- lange schwarze Stoffhose bzw. Stoffrock (keine schwarzen Jeans oder Trainingshose)
- farblich passende Socken oder Strümpfe
- Sportschuhe farblich passend zur Stoffhose
Das Schiedsrichteremblem ist auf der linken Brustseite zu tragen.

2.4 Jeder Schiedsrichter hat das Ansehen der Schiedsrichter bei seinen Handlungen stets zu beachten und als Vorbild des fairen Sports aufzutreten.

Seine Entscheidungen müssen korrekt und von Fachkompetenz geprägt sein.

Es besteht Rauch- und Alkoholverbot für den Schiedsrichter während des gesamten Wettkampfes.

2.5 Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen, sofern kein Regelverstoß vorliegt.

2.6 Dem Schiedsrichter ist ein geeigneter Platz für seine Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

2.7 Schiedsrichter müssen Mitglied eines Vereins sein.

3.0 Organe

Die Organe des Schiedsrichterwesens im BKBV sind:

3.1 Der Landesschiedsrichterausschuss im BKBV.

3.2 Der Schiedsrichterausschuss der Sektion Classic im BKBV.

3.3 Der Bezirksschiedsrichterausschuss der Sektion Classic in den Bezirken des BKBV.

4.0 Schiedsrichterausschüsse

4.1 Landesschiedsrichterausschuss

4.1.1 Die Sektion Classic im BKBV ist verpflichtet, einen Schiedsrichterausschuss zu bilden. Er ist gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des BKBV das oberste Organ im Landesverband für das Schiedsrichterwesen und regelt dort alle Schiedsrichterangelegenheiten.

4.1.2 Die Zusammensetzung des Landesschiedsrichterausschusses regelt das Schiedsrichterwesen im BKBV in eigener Zuständigkeit.

4.1.3 Die Mitglieder des Landesschiedsrichterausschusses müssen im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sein.

4.1.4 Vorsitzender des Landesschiedsrichterausschusses ist der Landesschiedsrichterwart.

4.1.5 Der Landesschiedsrichterausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

4.2 Sektionsschiedsrichterausschuss

4.2.1 Die Sektion Classic des BKBV ist verpflichtet, einen Schiedsrichterausschuss zu bilden. Er ist gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des BKBV das oberste Organ im BKBV für das Schiedsrichterwesen und regelt dort alle Schiedsrichterangelegenheiten.

4.2.2 Die Zusammensetzung des Sektionsschiedsrichterausschusses regelt das Schiedsrichterwesen im BKBV in eigener Zuständigkeit.

- 4.2.3 Die Mitglieder des Sektionsschiedsrichterausschusses müssen im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sein.
- 4.2.4 Vorsitzender des Sektionsschiedsrichterausschusses ist der Sektionsschiedsrichterwart.
- 4.2.5 Der Sektionsschiedsrichterausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 4.3 Bezirksschiedsrichterausschuss
- 4.3.1 Die Sektion Classic in den Bezirken des BKBV ist verpflichtet, einen Schiedsrichterausschuss zu bilden. Er ist gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des BKBV das oberste Organ in den Bezirken für das Schiedsrichterwesen und regelt dort alle Schiedsrichterangelegenheiten.
- 4.3.2 Die Zusammensetzung des Bezirksschiedsrichterausschusses regelt das Schiedsrichterwesen im Bezirk in eigener Zuständigkeit.
- 4.3.3 Die Mitglieder des Bezirksschiedsrichterausschusses müssen im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sein.
- 4.3.4 Vorsitzender des Bezirksschiedsrichterausschusses ist der Bezirksschiedsrichterwart.
- 4.3.5 Der Bezirksschiedsrichterausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

5.0 Wahlen

- 5.1 Wahl des Landesschiedsrichterwartes
- 5.1.1 Der Landesschiedsrichterwart und sein Stellvertreter werden von den Schiedsrichtern der Sektion Classic und Bowling im BKBV für die Dauer von drei Jahren gewählt und vom BKBV - Verbandstag bestätigt.
- 5.1.2 Der Landesschiedsrichterwart ist Mitglied im Landessportausschuss.
- 5.1.3 Das Stimmrecht regelt die Satzung des BKBV.
- 5.2 Wahl des Sektionsschiedsrichterwartes
- 5.2.1 Der Sektionsschiedsrichterwart und sein Stellvertreter werden von den Schiedsrichtern der Sektion im BKBV gewählt.
- 5.2.2 Der Sektionsschiedsrichterwart ist Mitglied im zuständigen Landessportausschuss.
- 5.2.3 Das Stimmrecht regelt die Satzung des BKBV.
- 5.3 Wahl des Bezirksschiedsrichterwartes
- 5.3.1 Der Bezirksschiedsrichterwart und sein Stellvertreter werden von den Schiedsrichtern der Sektion im Bezirk gewählt und von der Bezirksversammlung bestätigt.
- 5.3.2 Der Bezirksschiedsrichterwart ist Mitglied im Bezirksvorstand.
- 5.3.3 Das Stimmrecht regelt die Satzung des Bezirkes.

6.0 Aufgaben der Schiedsrichterwarte

6.1 Aufgaben des Landesschiedsrichterwartes

- Leitung des Schiedsrichterwesens im Landesverband.
- Weitergabe der Vorschläge des Landes -, der Sektions - und der Bezirksschiedsrichter-ausschüsse an den Landessportausschuss.
- Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter der Lizenzstufe B und C.
- Auswahl der Schiedsrichter für die Erlangung der Lizenzstufe A.
- Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens.
- Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens.
- Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen an die Sektions – und Bezirksschiedsrichterwarte.
- Herausgabe eines aktuellen Anschriftenverzeichnisses.
- Erstellung von Einsatzplänen von Schiedsrichtern in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe.
- Überprüfung der Schiedsrichter beim Einsatz.
- Ahndung von Verstößen der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung.
- Führen einer Einsatzstatistik.
- Leitung der Organisation und Durchführung von Landesmeisterschaften im Schiedsrichterwesen.

6.2 Aufgaben des Sektionsschiedsrichterwartes

- Leitung des Schiedsrichterwesens der Sektion im Landesverband.
- Weitergabe der Vorschläge des Landes- und der Bezirksschiedsrichterausschüsse der Sektion an den Landesschiedsrichterausschuss.
- Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter der Lizenzstufe B und C.
- Auswahl der Schiedsrichter für die Erlangung der Lizenzstufe A.
- Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens.
- Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens.
- Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen an die Bezirksschiedsrichterwarte und Schiedsrichter der Sektion.
- Herausgabe eines aktuellen Anschriftenverzeichnisses.
- Erstellung von Einsatzplänen von Schiedsrichtern der Sektion, in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe.
- Überprüfung der Schiedsrichter beim Einsatz.
- Ahndung von Verstößen der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung.
- Führen einer Einsatzstatistik.

- Organisation und Durchführung von Landesmeisterschaften im Schiedsrichterwesen.

6.3 Aufgaben des Bezirksschiedsrichterwartes

- Leitung des Schiedsrichterwesens der Sektion im Bezirk.
- Weitergabe der Vorschläge des Bezirksschiedsrichterausschusses an den Landessportausschuss.
- Mitarbeit bei der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter der Lizenzstufe B und C sowie Organisation des Lehrganges.
- Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens.
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens.
- Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen an die Schiedsrichter im Bezirk.
- Mitarbeit bei der Herausgabe eines aktuellen Anschriftenverzeichnisses.
- Mitarbeit bei der Erstellung von Einsatzplänen der Schiedsrichter in der Arbeitsgruppe.
- Überprüfung der Schiedsrichter beim Einsatz.
- Mitarbeit bei der Ahndung von Verstößen der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung.
- Mitarbeit beim Führen der Einsatzstatistik des Landesschiedsrichterwartes für die Sektion.
- Leitung, Organisation, Durchführung und Beaufsichtigung der Bezirksmeisterschaften im Schiedsrichterwesen.

7.0 Aus - und Fortbildung

7.1 Mindestalter

Bewerber zur Schiedsrichterausbildung müssen mindestens 15 Jahre alt und Mitglied in einem Verein sein.

Sie können nur durch den Verein gemeldet werden.

Schiedsrichter bis 18 Jahre dürfen nur Nachwuchsspiele leiten.

7.2 Ausbildung Lizenzstufe B / C

Die Ausbildung von B- und C- Schiedsrichtern erfolgt nach den Ausbildungsvorschriften der Sektion Classic des DKBC/BKBV.

Die Ausbildung unterteilt sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Die theoretische Ausbildung findet während eines ausgeschriebenen Lehrganges statt.

Die schriftliche Prüfung wird als Abschluss eines Lehrganges durchgeführt und ist vor der Prüfungskommission abzulegen. Diese besteht aus dem Landesschiedsrichterwart und den von ihm bestellten Beisitzern.

Die praktische Prüfung (ausgewählter Teilbereich Schiedsrichterhandeln) findet in Form von vier unentgeltlichen Ausbildungseinsätzen im Anschluss an die bestandene theoretische Prüfung bei Ligaspielen unter Aufsicht des Landesschiedsrichterwartes oder von ihm bestellten Beisitzern statt. Bei diesen Einsätzen sollen die erworbenen Kenntnisse vertieft und in die Praxis umgesetzt werden. Diese Ausbildungseinsätze sind innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Prüfung zu absolvieren.

Der Schiedsrichterlehrgang wird mit einem Prüfungsgespräch über diesen praktischen Teil abgeschlossen.

Nach der bestandenen praktischen Prüfung erhält der Schiedsrichter seine Schiedsrichternummer und den Schiedsrichterausweis.

7.3 Fortbildung Lizenzstufe B / C

Die Fortbildung von Schiedsrichtern der Lizenzstufe B- und C- erfolgt nach den Ausbildungsvorschriften des DKBC/BKBV.

Die Fortbildung hat in der jeweils vom Teilnehmer erlangten höchsten Lizenzstufe zu erfolgen.

Die Fortbildung (Schiedsrichterpflichtlehrgang) von mindestens zusammen 10 Unterrichtseinheiten im zweiten und dritten Jahr der Gültigkeit der Lizenz, muss in allen Lizenzstufen wahrgenommen werden.

7.4 Aus- und Fortbildung Lizenzstufe A

Zuständig für die Aus- und Fortbildung für Schiedsrichter der Lizenzstufe A ist die Sektion (DKBC).

7.5 Lizenzverlust und Wiedererwerb

Nimmt ein Schiedsrichter an einer angebotenen Fortbildung nicht teil, verliert er seine Lizenz. Er kann diese wieder erlangen, wenn er innerhalb eines Jahres an einem Fortbildungslehrgang teilnimmt. Nimmt ein Schiedsrichter an zwei aufeinander folgenden angebotenen Fortbildungen nicht teil, kann er seine Lizenz wieder erlangen, wenn er an einem Ausbildungslehrgang teilnimmt.

8.0 Meldung von Schiedsrichtern durch die Vereine

8.1 Meldung durch die Vereine

Vereine haben für jede teilnehmende Mannschaft, die in den Ligen des DKBC und den schiedsrichterpflichtigen Ligen des Landesverbandes spielen, einen einsatzfähigen Schiedsrichter zu melden.

Die Meldung eines Schiedsrichters für mehr als eine Mannschaft ist nicht zulässig. Die Benennung der Schiedsrichter hat auf dem Meldebogen für die entsprechende Verbandsrunde zu erfolgen.

8.2 Einsatzfähige Schiedsrichter

8.2.1 Der gemeldete Schiedsrichter muss im Besitz einer der Spielklasse entsprechenden gültigen Lizenzstufe sein.

8.2.2 Der gemeldete Schiedsrichter, der ohne schriftliche Entschuldigung an der Sitzung zur Einteilung der Schiedsrichter ohne die notwendigen Meldungen für Schiedsrichtereinsätze zu den DKBC-/BKBV- Verbandsrunden (Schiedsrichterpflichttermin) nicht teilnimmt, gilt als nicht einsatzfähig.

9.0 Leistungsklassen

9.1 FIQ - Lizenz

Schiedsrichter mit der FIQ - Lizenz sind berechtigt internationale und alle nationalen Wettbewerbe zu leiten.

- 9.2 A - Lizenz
Schiedsrichter mit A - Lizenz sind berechtigt, alle Wettkämpfe im DKBC zu leiten.
- 9.3 B - Lizenz
Schiedsrichter mit B - Lizenz sind berechtigt, alle Wettkämpfe in den Ländern zu leiten.
Darüber hinaus ist ein Einsatz in DKBC - Ligen und im DKBC - Pokal grundsätzlich möglich.
- 9.4 C - Lizenz
Den Einsatz von Schiedsrichter mit C - Lizenz regeln die Länder selbst.
Schiedsrichter bis 18 Jahre dürfen nur Nachwuchsspiele leiten.
- 9.5 Bei groben Verstößen gegen den Ethos des Schiedsrichterwesens kann der Leiter der Arbeitsgruppe Schiedsrichter im DKBC / BKBV die Lizenz sofort entziehen.
- 10.0 Schiedsrichterausweis**
- 10.1 Für die Schiedsrichter wird ein einheitlicher Schiedsrichterausweis vom DKBC herausgegeben, der für alle Ebenen und Länder verbindlich ist.
- 10.2 Die Ausstellung der A-Lizenz regelt das DKBC - Präsidium.
Die Ausstellung der B- und C-Lizenz regeln die Länder.
Die gilt auch für alle anderen Eintragungen.
- 10.3 Der Schiedsrichterausweis muss folgende Daten enthalten:
- Ausweisnummer
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Wohnadresse
 - Staatsangehörigkeit
 - erkennbares Passbild
 - eigenhändige Unterschrift
 - Stempel
 - Prüfungsdatum
 - erteilte Lizenz
 - Bestätigungsvermerk der Fortbildung
 - Einsätze
- 10.4 Der Schiedsrichterausweis ist Eigentum des DKBC und muss beim Ausscheiden auf Verlangen zurückgegeben werden.
- 11.0 Einsatz von Schiedsrichtern**
- 11.1 Alle Wettbewerbe die der DKBC veranstaltet, müssen entsprechend der Sportordnung des DKBC von Schiedsrichtern geleitet werden. Den Einsatz von Schiedsrichtern und Aufsichtführenden regelt der BKBV in seinem Verantwortungsbereich selbst.
- 11.2 Die Einsatzplanung der Schiedsrichter im Bereich des BKBV erfolgt durch die Arbeitsgruppe Schiedsrichter.
- 11.3 Ein durch den zuständigen Schiedsrichterwart eingesetzter Schiedsrichter kann nicht abgelehnt werden.

- 11.4 Bei Kegelveranstaltungen, bei denen mehrere Schiedsrichter fungieren, ist ein Hauptschiedsrichter durch den Landesschiedsrichterwart zu benennen.
- 11.5 Bei Meisterschaften o. ä. hat eine Absprache zwischen dem BKBV, dem Veranstalter und den Schiedsrichtern über den Ablauf der Veranstaltung zu erfolgen.
- 11.6 Lässt es eine Bahnanlage nicht zu, dass eine ordnungsgemäße Leitung des Wettkampfes durch einen Schiedsrichter gewährleistet ist, so bleibt es dem zuständigen Schiedsrichterwart überlassen, zwei Schiedsrichter einzuteilen.
- 11.7 Beim Spiel über sechs Bahnen ist der Einsatz eines Schiedsrichters und eines Aufsichtführenden (kann auch ein zweiter Schiedsrichter sein) erforderlich.
- 11.8 Erscheint der eingesetzte Schiedsrichter nicht, so wird wie folgt verfahren:
- Bei Anwesenheit eines neutralen, nicht den beteiligten Mannschaften zugehörigen Schiedsrichters, kann dieser die Leitung übernehmen. Dies ist auch ohne vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung möglich.
 - Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, kann auch ein Schiedsrichter (kein am Spiel beteiligter Sportler) der beteiligten Mannschaften das Spiel leiten (Vorrang hat die Heimmannschaft).
 - Ist kein Schiedsrichter anwesend, übernimmt ein zu benennender Aufsichtsführender, ggf. die beiden Mannschaftsführer die Leitung des Spieles. Kommt der eingesetzte Schiedsrichter verspätet zum Wettkampf, so übernimmt er sofort die weitere Leitung. Diese Übernahme bedarf nicht der Zustimmung der Beteiligten, muss aber sofort bekannt gegeben werden.
- 12.0 Pflichten und Aufgaben des Schiedsrichters**
- 12.1 Der Schiedsrichter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten, die vom DOSB und seiner Gremien angesetzten Kontrollen zu unterstützen.
- 12.2 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, so rechtzeitig vor einem Wettkampf einzutreffen, dass alle vorbereitenden Arbeiten und etwaige Mängel noch rechtzeitig beseitigt werden können. Das Bespielen der Anlage muss gewährleistet sein, ohne den Spielbeginn zu verzögern.
- Sollte ein eingeteilter Schiedsrichter nicht in der Lage sein, seinen Einsatz wahrzunehmen, ist er verpflichtet einen Ersatzschiedsrichter zu stellen.
- 12.3 Der Schiedsrichter hat sich ordnungsgemäß beim Verantwortlichen für den Wettkampf mit seinem Schiedsrichterausweis auszuweisen.
- 12.4 Der Schiedsrichter hat das Recht, alle durch die Technik und Elektronik möglichen Hilfsmittel (spezielle Anzeigen) in Anspruch zu nehmen. Erfolgt ein zweites Spiel unmittelbar nach einem von einem Schiedsrichter geleiteten Wettkampf auf denselben Bahnen, kann auf eine erneute Überprüfung der Anlage verzichtet werden.
- 12.5 Aufgaben vor, während und nach dem Wettkampf:
- Überprüfung der Bahnen und der Anlage, auf Verlangen ist die gültige Bahnabnahmeurkunde vorzulegen.

- Spielerpasskontrolle durchzuführen.
Kugelpasskontrolle bei dem Spiel mit eigenen Kugeln gemäß den Festlegungen der Sportordnung des DKBC.
- Überprüfung der Werbegenehmigung auf Gültigkeit.
- Eröffnung des Wettkampfes und Freigabe der Bahnen.
- Sportlich faire und störungsfreie Überwachung des Spielverlaufes nach den Bestimmungen der Sportordnung des DKB, DKBC und Zusatz - Durchführungs - bestimmungen des BKBV und der Schiedsrichterordnung des DKBC und BKBV – Sektion Classic.
- Alle Entscheidungen des Schiedsrichters sind bindend.
- Der Schiedsrichter hat bei seinem Einsatz die Pflicht Verstöße gegen die vorgenannten Ordnungen sowie Bestimmungen zu ahnden.
- Die Ahndungsmittel sind in der Sportordnung und Schiedsrichterordnung des DKBC und der RVO des BKBV geregelt.
- Sollte der Schiedsrichter aus zwingenden Gründen vorübergehend die Anlage verlassen müssen, hat er die Aufsichtspflicht einem von ihm benannten Vertreter zu übertragen.
- Fehlende Unterlagen und Vorkommnisse sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
- Abschlusskontrolle des Spielberichts Bogens und Ergänzung desselben mit seinem Namen, Schiedsrichterausweisnummer und Unterschrift.
- Rückgabe der Spielerpässe.
- Bekanntgabe des vorläufigen Wettkampfergebnisses.
- Verabschiedung der Mannschaften und Beendigung des Wettkampfes auf den Bahnen.
- Angekreuzte Proteste sind zu kommentieren und dem Spielleiter zuzustellen.
- Bei einem Spieelausschluss (rote Karte) ist ein entsprechender Bericht anzufertigen und an die zuständige spielleitende Stelle zu senden.

12.6 Alle Schiedsrichter haben die Pflicht, sich über Veröffentlichungen bei Änderungen oder Neuerungen der DKB/DKBC - Sportordnung, den „Technischen Vorschriften" und der DKB/DKBC - Schiedsrichterordnung zu informieren und sich die entsprechenden Unterlagen selbst zu besorgen.

13.0 Beobachtung

13.1 Mit der Beobachtung von Schiedsrichtern können Schiedsrichter und Funktionäre im Bereich des DKBC in Abstimmung mit der Kommission Nationaler Sport, in Einzelfällen vom Schiedsrichterwart und im Bereich des BKBV vom Landesschiedsrichterwart beauftragt werden.

13.2 In diesem Fall muss ein Bericht über die Tätigkeit des Schiedsrichters angefertigt und im DKBC an den Leiter der Arbeitsgruppe Schiedsrichter, im BKBV an den Landesschiedsrichterwart innerhalb 6 Tagen eingereicht werden.

14.0 **Rechtsprechung**

Der Schiedsrichter untersteht grundsätzlich der ordentlichen Rechtsprechung des DKBC und BKBV. Ausgenommen sind Verstöße gegen diese Ordnung und das Ansehen der Schiedsrichter, soweit nicht gleichzeitig gegen andere in der RVO geregelte Bestimmungen verstoßen werden.

Zu den Verstößen, deren Ahndungen ausschließlich durch die Schiedsrichterorgane erfolgt, zählt:

- Wiederholte Rückgabe von Spielaufträgen ohne zwingenden Grund.
- Nichtbefolgen der Anordnung der Schiedsrichterorgane.
- Übernahme der Leitung von Spielen nicht zugelassener Mannschaften oder Veranstaltungen.

Die Arbeitsgruppe Schiedsrichter und deren Leiter oder auf Landesebene der Landesschiedsrichterwart können folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Suspendierung auf Zeit
- Streichung von der Schiedsrichterliste

15.0 **Finanzen**

Für die Ausübung seiner Tätigkeit erhält der Schiedsrichter unter Beachtung Ziffer 11.7 dieser Ordnung eine Aufwandsentschädigung sowie Fahrtkostenersatz. Die Höhe richtet sich nach den jeweiligen Ligen in denen er tätig ist. Maßgebend sind hier die Aufwandsentschädigungssätze des DKBC sowie des BKBV.

16.0 **Werbung**

Den Schiedsrichtern ist es gestattet während ihrer Einsätze genehmigte Werbung zu tragen. Die Genehmigung können nur die Länder erteilen.

17.0 **Ehrungen**

Schiedsrichter können nach den Kriterien der Ehrenordnung des DKBC geehrt werden:

100 Einsätze	Urkunde
200 Einsätze	Urkunde
300 Einsätze	Urkunde
500 Einsätze	Urkunde
750 Einsätze	Urkunde

18.0 **Inkrafttreten**

Die Änderungen dieser Schiedsrichterordnung der Sektion Classic wurde vom BKBV - Vorstand am 18.03.2008 genehmigt und tritt ab 01.07.2008 in Kraft.
(Nachzulesen auf der Homepage des BKBV)